

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Änderung der Richtlinie Energetische Sanierung und der Richtlinie  
Mehrgenerationenwohnen zur Förderung des Einbruchschutzes von  
Wohngebäuden  
(Änderungsrichtlinie Einbruchschutz)**

Vom 27. August 2014

**I.**

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der energetischen Sanierung von Wohnraum (RL **Energetische Sanierung**) vom 19. Januar 2012 (SächsABI S. 153), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABI. SDr. S. S 808), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nr. 3 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach dem Wort „Fassung“ folgende Wörter eingefügt:  
„sowie die Verbesserung des Einbruchschutzes dieser Wohngebäude“.
2. In Ziffer II Nr. 1 Satz 1 werden das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Bewertung“ folgende Wörter angefügt:  
„und der Einbruchschutz dieser Wohngebäude“.
3. In Ziffer II Nr. 1 Satz 3 wird folgende Nummer angefügt:  
„1.4 zur Verbesserung des Einbruchschutzes in Verbindung mit mindestens einer Maßnahme gemäß Nummern 1.1 bis 1.3
  - a) Gebäudeabschlusstüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2,
  - b) Wohnungsabschlusstüren: Erneuerung durch mehrfachverriegelte einbruchhemmende Brandschutztüren nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC2/T30,
  - c) Kellergeschosszugangstüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Brandschutztüren nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2/T30,
  - d) Fluchttüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Mehrfachverriegelung und selbstverriegelnden Antipanikschlössern,
  - e) Kellerfenster: Erneuerung durch einbruchhemmende Fenster nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Pilzkopfzapfenverriegelung und abschließbaren Fenstergriffen,
  - f) Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoss: Erneuerung durch einbruchhemmende Fenster nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Pilzkopfzapfenverriegelung und abschließbaren Fenstergriffen.“
4. In Ziffer V Nr. 1 Buchst. d wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Werden auch Maßnahmen gemäß Ziffer II Nr. 1.4 durchgeführt, beträgt diese Höchstgrenze 58 000 EUR.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**II.**

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Wohnraumanpassungen für generationenübergreifendes Wohnen (RL **Mehrgenerationenwohnen**) vom 28. Juni 2013 (SächsABI S. 694), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABI. SDr. S. S 808), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nr. 3 Satz 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach dem Wort „Veränderungen“ folgende Wörter eingefügt:  
„und die Verbesserung des Einbruchschutzes dieser Wohngebäude“.
2. In Ziffer II Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „barrierereduzierenden“ folgende Wörter eingefügt:  
„sowie des einbruchhemmenden“.
3. In Ziffer II Nr. 1 Satz 3 wird in Buchstabe k der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l angefügt:  
„l) aa) Gebäudeabschlusstüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627

- 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2,
  - bb) Wohnungsabschlusstüren: Erneuerung durch mehrfachverriegelte einbruchhemmende Brandschutztüren nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC2/T30,
  - cc) Kellergeschosszugangstüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Brandschutztüren nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2/T30,
  - dd) Fluchttüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Mehrfachverriegelung und selbstverriegelnden Antipanikschlössern,
  - ee) Kellerfenster: Erneuerung durch einbruchhemmende Fenster nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Pilzkopfzapfenverriegelung und abschließbaren Fenstergriffen,
  - ff) Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoss: Erneuerung durch einbruchhemmende Fenster nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Pilzkopfzapfenverriegelung und abschließbaren Fenstergriffen.“
4. In Ziffer II Nr. 1 Satz 4 wird das Wort „genannten“ gestrichen.
  5. In Ziffer II Nr. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Einzelmaßnahmen“ folgende Wörter eingefügt:  
„gemäß den Buchstaben a bis k“.
  6. In Ziffer II Nr. 2 wird folgender Absatz angefügt:  
„Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen des barrierefreien Bauens sind auch Maßnahmen gemäß Nummer 1 Buchst. I förderfähig.“
  7. In Ziffer V Nr. 1 Buchst. c wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Werden auch Maßnahmen gemäß Ziffer II Nr. 1 Buchst. I durchgeführt, beträgt diese Höchstgrenze 58 000 EUR.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  8. In Ziffer V Nr. 2 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe angefügt:  
„f) Sind auch Maßnahmen gemäß Ziffer II Nr. 1 Buchst. I Gegenstand der Förderung, erhöht sich die Zuwendungshöhe für Wohnungen sowie Geschosse um je 8 000 EUR.“

### III.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 27. August 2014

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**